

Satzung

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein Grundschule Süd Gunzenhausen.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Gunzenhausen.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, die vielfältigen Bemühungen der Grundschule Süd in Gunzenhausen um die Förderung und das Wohlergehen ihrer Schüler zu unterstützen.
- a) Der Verein will durch seine Aktivitäten dazu beitragen, dass die Möglichkeiten der Schule noch erweitert werden,
 - auf den individuellen Voraussetzungen der Schüler ohne Überforderung aufzubauen, auf ihre Interessen einzugehen und durch gezielte Förderung wie durch eine anregungsreiche Lernumgestaltung die Entfaltung der kindlichen Möglichkeiten und die Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit und Interessen der Kinder zu unterstützen;
 - Lernfreude und Erfolgsszuversicht, Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft ihrer Schüler zu fördern;
 - die Schüler zu selbstständigem Arbeiten, zur Übernahme von Verantwortung und zu einem angemessen und sicheren sozialen Verhalten anzuregen;
 - Einstellungen und Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, welche die Voraussetzung darstellen für eine aktive und verantwortungsvolle, erfolgreiche und befriedigende Teilhabe an der Nutzung und Gestaltung einer menschengerechten natürlichen kulturell-technischen und politisch-gesellschaftlichen Umwelt.

- b) Der Förderverein Grundschule Süd Gunzenhausen unterstützt die Arbeit der Grundschule durch folgende Aktivitäten:
- durch finanzielle und praktische Beiträge zur materiellen Ausstattung der Schule;
 - durch die finanzielle, materielle und personelle Unterstützung von größeren Vorhaben im Regelunterricht;
 - durch eigene außerunterrichtliche und außerschulische Freizeit-, Bildungs- und Förderangebote für Schüler der Schule;
 - durch die Organisation und ggf. auch Trägerschaft einer Nachmittagsbetreuung im Rahmen einer offenen Ganztagschule;
 - durch Fortbildungs- und Informationsangebote für Eltern, Lehrer und eine interessierte außerschulische Öffentlichkeit;
 - durch Öffentlichkeitsarbeiten – insbesondere durch die Vermittlung und die Pflege von Kontakten zu außerschulischen Institutionen, Verbänden und Vereinen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge – in Form von Jahresbeiträgen – zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4

Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem 1. Vorsitzenden des Elternbeirats, dem Schulleiter und dem stellvertretenden Schulleiter.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Gunzenhausen.